

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, **den 09. Juni 2024**, findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden Ahlefeld-Bistensee, Ascheffel, Borgstedt, Brekendorf, Bünsdorf, Damendorf, Groß Wittensee, Haby, Holtsee, Holzbunge, Hütten, Klein Wittensee, Neu Duvenstedt, Osterby und Sehestedt bilden jeweils für sich einen Wahlbezirk. Die Gemeinde Owschlag ist in 3 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke und Wahlräume sind wie folgt eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1	Ahlefeld-Bistensee	Feuerwehrgerätehaus , Poggensiek 3, 24358 Ahlefeld-Bistensee 
1	Ascheffel	Bürgerbegegnungsstätte , Schulberg 2a, 24358 Ascheffel 
1	Borgstedt	Gemeindezentrum Borgstedt „Uns Dörpshus“ , Rendsburger Straße 20, 24794 Borgstedt 
1	Brekendorf	Haus der Vereine und Verbände , Im Winkel 2, 24811 Brekendorf 
1	Bünsdorf	Landgasth. „König Ludwig“ , Dörpstraat 1, 24794 Bünsdorf 
1	Damendorf	Dörpshus , Dörpstraat 2, 24361 Damendorf 
1	Groß Wittensee	De ole Kass , Dorfstraße 35, 24361 Groß Wittensee 
1	Haby	Landgasth. „Haby Krog“ , Dorfstraße 28, 24361 Haby 
1	Holtsee	Schule am See , Dorfstraße 14, 24363 Holtsee 
1	Holzbunge	Whisky Krüger , Hauptstraße 2, 24361 Holzbunge 
1	Hütten	Feuerwehrgerätehaus , Oberhütten 2a, 24358 Hütten 
1	Klein Wittensee	Dat ole Sprüttenhus , Dorfstraße 25, 24361 Klein Wittensee 
1	Neu Duvenstedt	Kolonistenhof , Bornbarg 11, 24791 Neu Duvenstedt 
1	Osterby	Mehrzweckhalle , Schulstraße 23, 24367 Osterby 
1	Sehestedt	Mehrzweckraum Sehestedt , Kirchenweg 10, 24814 Sehestedt 

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung und Abgrenzung des Wahlbezirks (zugehörige Straßen u. Ortsteile)	Bezeichnung des Wahlraums
1	Owschlag I – Mitte Am Heideteich, Am Wasserwerk, An der Mühlenau, An der Schule, Bahnhofstraße, Bergstraße, Eisenbahnstraße, Ellerbek, Fliederweg, Im Winkel, Kirchenweg, Lerchenweg, Lilienstraße, Magnolienstraße, Nelkenweg, Orchideenstraße, Rosenring, Rosenstraße, Siedlungsweg, Sportallee, Tulpenweg	Schule Owschlag  An der Schule 1 24811 Owschlag
2	Owschlag II – Dorf Am See, Am Eishaus, An der Eiche, An der Post, Beckenbarg Beekstraße, Dorfstraße, Eichenhof, Elisabethstraße, Feldscheide, Flachsberg, Heidweg, Jerusalem, Katharinenstraße, Kloostergang, Ladestraße, Langenberg, Margaretenstraße, Marienweg, Mooshörner Weg, Op de Barg, Owschlager Holz, Owschlager Moor, Parkweg, Pastor-Jäger-Stieg, Ramsdorfer Straße, Sorgwohld, Steinsieken, Steinsiekener Weg, Tannengrund, Teichgrund, Wühren	Schule Owschlag  An der Schule 1 24811 Owschlag
3	Owschlag III – Norby Achttert Dörp, Alte Dorfstraße, Alter Blöcken, An der Landesstraße, An Steen, Birkenallee, Blöcken, Blöckenkoppel, Boklunder Weg, Bredenstücken, Bültweg, Dörpstraat, Drosselgang, Feldstraße, Kamp, Kampkoppel, Katen-Moor, Kiebitzbarg, Kleiner Rumbarg, Köhluhlen, Linbarg, Lottörper Weg, Möhlenweg, Mülkenweg, Neuer Weg, Ohlenkamp, Ostlandstraße, Rumbarg, Sachsbüttel, Sandbarg, Sandbargkoppel, Sandbargring, Sandbargwisch, Schwarten-Barg, Sperlingsweg, Westermoor, Wiesengrund	Dorfgemeinschaftshaus  Sportallee 2a 24811 Owschlag

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **28.04. bis 19.05.2024** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Amtes Hüttener Berge, Mühlenstraße 8, 24361 Groß Wittensee zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a.) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/ der kreisfreien Stadt oder
- b.) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes)

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten

Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfsleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a Europawahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Groß Wittensee, den 17.05.2024

gez. Andreas Betz
Amtdirektor
Gemeindebehörde

ausgehängt am: 27.05.2024
abzunehmen am: 10.06.2024
abgenommen am: _____